

Gesetz

vom 13. November 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

zur Änderung des Spitalgesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

nach Einsicht in die Botschat des Staatsrats vom 16. September 2002;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Spitalgesetz vom 23. Februar 1984 (SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 32a Gemeinsamer Topf

¹ In den Jahren 2003 bis längstens 2006 geht die Hälfte des Betriebskostenüberschusses, der nach Artikel 27 Abs. 1 Bst. a auf jeden Gemeindeverband entfällt, der ein Spital führt, zu Lasten aller für die Führung eines Spitals in einem Verband organisierten Gemeinden der sechs Bezirke (gemeinsamer Topf).

² Der Betriebskostenüberschuss zu Lasten des gemeinsamen Topfes wird wie folgt unter den Gemeinden aufgeteilt: 50 % entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung und 50 % im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Klassifikation gemäss den letzten vom Staatsrat veröffentlichten Zahlen.

³ Der Betrag zu Lasten aller Gemeinden wird endgültig aufgrund des vom Staatsrat genehmigten Jahresvoranschlags festgesetzt. Weist die Betriebsrechnung einen höheren Betriebskostenüberschuss als der Jahresvoranschlag aus, so geht der Mehrbetrag volumnfänglich zu Lasten des Gemeindeverbands, sofern ein Globalbudget erteilt wurde; wenn nicht, wird er nach den Artikeln 27–29 zwischen dem Verband und dem Staat aufgeteilt.

Art. 2

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Es tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER